gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000031482

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Gebäude					
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude im Bestand				
Adresse	Schmidener Straße 231, 70374 S	Stuttgart			
Gebäudeteil	Büro- und Geschäftshaus mit Lag	gerflächen			
Baujahr Gebäude	1982				
Baujahr Wärmeerzeuger	2006	Tamana kalimitan kal			
Nettogrundfläche	3048				
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Heizöl EL				
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:			
Art der Lüftung/Kühlung³	1	lage mit Wärmerückgewinnung			
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau ☑ Mode □ Vermietung/Verkauf (Ände	ernisierung			
Hinweise zu den Angaben ü	ber die energetische Qua	alität des Gebäudes			
standardisierten Randbedingungen od	er durch die Auswertung des <b>Ener</b>	es <b>Energiebedarfs</b> unter Annahme von <b>gieverbrauchs</b> ermittelt werden. <b>Als</b> sind die Modernisierungsempfehlungen			
(Energiebedarfsausweis). Die Erg Verbrauch sind freiwillig. Diese Ar nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV.	t der Ausstellung ist Pflicht bei Nei	stellt. Zusätzliche Informationen zum ubauten und bestimmten Modernisierungen e sind die Anforderungen der EvEV zum			
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des <b>Energieverbrauchs</b> erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf <b>Seite 3</b> dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.					
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durc	ch ☑ Eigentümer	□ Aussteller			
□ Dem Energieausweis sind zusätzl					

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

			٠.		
Αı	us	st	el	ler	

Ingenieurbûro für Bauphysik Ltd. & Co. KG Beratungs- und DIN-Messdienstleistungen Neckartalstrasse 36 70736 Fellbach www.ibbauphysik.de Tel. 0711-5181490 Fax 0711-5181492 info@ibbauphysik.de

Gültig bis: 26.05.2024

IBB Ingenieurbüro für Bauphysik Ltd. & Co. KG Dipl.-Ing.(FH) Harald Maier, Bauphysiker Neckartalstraße 36 70736 Fellbach

27.05.2014

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

<sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

<sup>3</sup>Mehrfachangaben möglich

<sup>4</sup>bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>5</sup>Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der

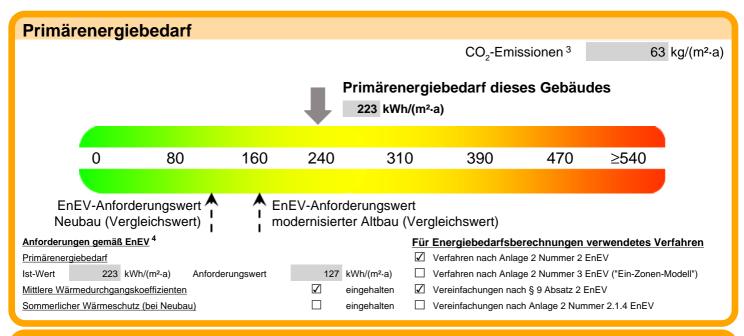
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

#### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000031482

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")





Endenergiebedarf								
Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²⋅a) für								
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>5</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt		
Strom	0,7	0,0	19,8	0,0	5,9	26,4		
Heizöl	154,1	0,0	0,0	0,0	0,0	154,1		

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] **Endenergiebedarf Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 26 kWh/(m2-a)

6

Gebäudezonen

Zone 6 = Werkstatt

weitere Zonen in Anlage

### Angaben zum EEWärmeG 6 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) % Art: Deckungsanteil: % % Ersatzmaßnahmen 7 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Zone 1 = Hauptnutzung (Büros, Besprechu	1201	39,39
2	Zone 2 = Verkaufsflächen	515	16,89
3	Zone 3 = Lager, Technik	733	24,04
4	Zone 4 = Sanitärräume	85	2,79
5	Zone 5 = Verkehrsflächen	323	10,59

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert

Verschärfter Anforderungswert

 $\hfill \square$  Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um

Primärenergiebedarf:

Primärenergiebedarf:

192

kWh/(m2-a)

6,3

kWh/(m2-a)

kWh/(m2-a)

<sup>1</sup>siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>5</sup>nur Hilfsenergiebedarf

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

			oäudes	(oder: "Regist	riernummer wurde be	antragt am")	3
Endenergieverbra	uch						
					_	_	
						_	
Warmwasser enthalten							
					_	_	
Der Wert enthält den Stro  Zusatzheizung  V	mverbrauch Varmwasser	für —					
		Lüftung	☐ eir	ngebaute Beleuchti	ung 🗌 Kühlun	a ∏s	onstiges
-		Lüftung		ngebaute Beleuchti	ung 🗌 Kühlun	g 🗌 S	onstiges
	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	sser	Anteil		
/erbrauchserfassu		ing und Wa	armwas			g S  Anteil Heizung [kWh]	onstiges Klima- faktor
/erbrauchserfassu Zeitraum	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	SSE <b>r</b> Energieverbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung	Klima-
/erbrauchserfassu Zeitraum	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	SSE <b>r</b> Energieverbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung	Klima-
/erbrauchserfassu Zeitraum	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	SSE <b>r</b> Energieverbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung	Klima-
/erbrauchserfassu Zeitraum	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	SSE <b>r</b> Energieverbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung	Klima-
Zeitraum  von bis	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	SSE <b>r</b> Energieverbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
Zeitraum  von bis	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	SSE <b>r</b> Energieverbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung [kWh]	Klima-
Zeitraum von bis  Primärenergieverbra	ng - Heizu	ing und Wa	armwas	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
Verbrauchserfassu Zeitraum	ng - Heizu	es Gebäud	armwas	Energieverbrauch [kWh]  Erlä  Das Ve werten Die We	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]  um Verfahre g von Energieverbra sparverordnung vor Verte pro Quadratm	Klima- faktor  kWh/(m²-a)  en  auchskenn- gegeben. eter

von den angegebenen Kennwerten ab.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

### **Empfehlungen des Ausstellers**

Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000031482

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☐ möglich ☑ nicht möglich								
Empf	ohlene Modernisierur	ngsmaßnahmen						
		empfohlen (				(freiwillige A	(freiwillige Angaben)	
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahme einzeli	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie		
	weitere Empfehlunger							
Hinwe		empfehlungen für d gefasste Hinweise	as Gebäude dienen lediglic und kein Ersatz für eine Er	ch der Informat nergieberatung	ion.			
Gena sind e	uere Angaben zu den E erhältlich bei/unter:	Empfehlungen	Weitere Informationen erl	halten Sie auf d	der EnE	EV-Infoseite de	es BBSR	
Ergä	Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)							

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

#### Erläuterungen



#### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

#### **Energiebedarf - Seite 2**

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach dem Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisieter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

#### Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

#### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

#### **Endenergiebedarf - Seite 2**

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

#### Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

#### **Endenergieverbrauch - Seite 3**

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

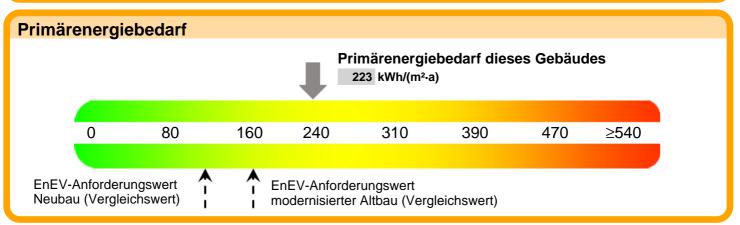
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

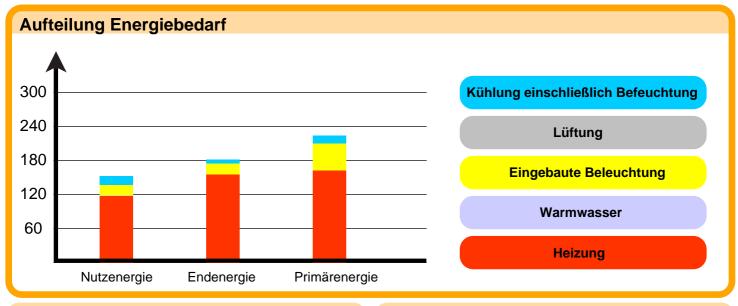
Registriernummer <sup>2</sup> BW-2014-000031482

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Aushang

Gebäude			
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude im Bestand		
Adresse	Schmidener Straße 231, 70374 S		
Gebäudeteil	Büro- und Geschäftshaus mit La		
Baujahr Gebäude	1982		
Nettogrundfläche	3048		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Heizöl EL		
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:	





Aussteller

Ingenieurbūro für Bauphysik Ltd. & Co. KG

Beratungs- und DIN-Messdienstleistungen Tel. 0711-5181490 Fax 0711-5181492 info@ibbauphysik.de ckartalatrasse 36

Gültig bis: 26.05.2024

IBB Ingenieurbüro für Bauphysik Ltd. & Co. KG Dipl.-Ing.(FH) Harald Maier, Bauphysiker Neckartalstraße 36 70736 Fellbach

27.05.2014

Ausstellungsdatum

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der nachträglich einzusetzen.